

Regierung  
des Fürstentums Liechtenstein  
Ministerium für Infrastruktur und Justiz  
Peter-Kaiser-Platz 1  
Postfach 684  
FL-9490 Vaduz

Vaduz, 25. Juli 2023 / TR

**Stellungnahme betreffend Vernehmlassungsbericht  
hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung des Vernehmlassungsberichts betreffend die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD).

Die WPV begrüsst den Grundsatzentscheid, dass die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten eine Vorbehaltstätigkeit der Wirtschaftsprüfer sein wird.

Da die Anwendung dieser neuen Regeln nur auf eine geringe Anzahl von betroffenen Unternehmen und damit auf eine geringe Anzahl von Wirtschaftsprüfern Anwendung finden werden, möchten wir an dieser Stelle das wichtige Anliegen der WPV hervorheben, dass ein marktverträglicher Mechanismus für die Aus- und Weiterbildungspflicht der gesamten Branche gefunden wird. Dies umso mehr, als dass mit dieser zusätzlichen CSRD-Aus- und Weiterbildungsanforderung die Aufrechterhaltung der gesamten WPG-Zulassung eines jeden in Liechtenstein zugelassenen Prüfers verknüpft ist und kein ungewollt bereinigender Effekt auf die Anzahl der in Liechtenstein zugelassenen Wirtschaftsprüfer aus einer sehr engen Auslegung dieser neuen Pflichten resultiert.

Gerne stehen wir für allfällige Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
**Liechtensteinische  
Wirtschaftsprüfer-Vereinigung**



Mathias Hemmerle  
Präsident WPV



Thomas Rügsegger  
Geschäftsführer WPV

Einleitung

Die vorliegende Stellungnahme der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung (WPV) bezieht sich auf den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie des Wirtschaftsprüfergesetzes (WPG) hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD). Die Vernehmlassungsfrist endet am 29.08.2023.

Artikel/Kapitel	Sachverhalt	Stellungnahme / Vorschlag
<b>Art. 2 Bst. a) Ziff. 5 WPG</b>	Art. 2 WPG beschreibt die Anwendungsfälle von betriebswirtschaftlichen Prüfungen.	Im Zuge der Ergänzung des WPG erachtet es die WPV als einen geeigneten Zeitpunkt, eine neue Ziffer 5. Bezüglich der <i>übrigen gesetzlichen Prüfungen</i> zu erfassen. Hierunter wären nach Ansicht der WPV Prüfung wie §21 StiftG, §27 StiftG, AIAG, FATCAG zu verstehen.
<b>Art. 8 WPG i.V.m. Art. 2 WPG</b>	<p>Art. 2 des WPG normiert Vorbehaltstätigkeiten für in Liechtenstein zugelassene Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, wozu künftig auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung gehören wird.</p> <p>In Art. 8 WPG werden in den Erläuterungen zum Vernehmlassungstext weitere zugelassene Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgeführt, die nicht dem WPG unterstehen, da diese nicht zwingend die FL-WP-Prüfung absolviert haben und damit auch nicht Wirtschaftsprüfer im Sinne des WPG sind. Insbesondere werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Schweiz zugelassene Revisionsexperten oder</li> <li>• staatlich beaufichtigte Revisionsunternehmen oder</li> <li>• in der Schweiz zugelassene Prüfer oder</li> <li>• Zertifizierer für Nachhaltigkeitsberichterstattungen</li> </ul> <p>als zugelassene Prüfer festgehalten.</p> <p>Speziell die Zertifizierer aber unter Umständen auch in der Schweiz zugelassene Revisionsexperten sind nicht per se auch in Liechtenstein zugelassene und damit dem WPG unterstellte Personen/Gesellschaften.</p>	<p>Nach Ansicht der WPV darf diese neue betriebswirtschaftliche Prüfung zu keiner Ungleichbehandlung zwischen den Anbietern dieser neuen Prüfdienstleistung insbesondere im Bereich der Qualitätsanforderungen sowie den Qualitätssicherungsprüfungen seitens FMA führen.</p> <p>Die WPV ist der Ansicht, dass der Vernehmlassungs-Erläuterungstext dahingehend angepasst wird, dass gemäss Intention des Gesetzgebers nur in Liechtenstein zugelassene Wirtschaftsprüfer resp. dem WPG unterstellte Personen und Gesellschaften als Prüfer von Nachhaltigkeitsberichterstattungen in Frage kommen, womit auch die Frage möglicher Ungleichbehandlung in Qualitätsfragen erledigt wäre.</p>

Artikel/Kapitel	Sachverhalt	Stellungnahme / Vorschlag
<p><b>Art. 9 WPG i.V.m. Art.111a WPG</b></p>	<p>Art. 9 WPG befasst sich mit dem Inhalt der Zulassungsprüfung als Wirtschaftsprüfer. Gemäss Beschreibung mit der FMA ist vorgesehen, dass nach dem 01.07.2026 die Wirtschaftsprüferprüfung konkrete Fragestellungen zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten umfassen muss. Bis dahin können über alternative Kanäle die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung erlangt/nachgewiesen werden.</p>	<p>In der aktuellen Vorlage zum Gesetz ist unklar, wie die FMA die Anforderungen an die künftige FL-WP-Prüfung in der Verordnung auslegt und welchen Umfang der Frage teil zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten umfassen muss. Die WPV bittet daher darum, im Rahmen der Verordnungsgestaltung beratend mit involviert zu werden.</p> <p>Aktuell wird der Begriff der Nachhaltigkeitsberichts-Prüfung in Art. 9 WPG nicht als expliziter Teil der Zulassungsprüfung aufgeführt, was es unter Umständen zu ergänzen gilt.</p>